

Reglement über den Standing-Fonds zur Überbrückung der AHV-Altersrente von der Pensionierung BVG bis zum Bezug der ordentlichen AHV-Altersrente und den Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse

vom 9. Dezember 2014

# **Inhaltsverzeichnis**

| Präa | mbel   | 1 |
|------|--|---|
| § 1  | Zweck des Standing-Fonds   | 3 |
| § 2  | Mittel zur Finanzierung  |   |
| § 3  | Vorsorgeleistungen   | 3 |
| § 4  | Zweckerhaltung der finanziellen Mittel                           | 4 |
| § 5  | Anpassung des Standing-Fonds                                     | 4 |
| § 6  | Zweck des Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der |   |
| Pens | ionskasse  | 4 |
| § 7  | Mittel zur Finanzierung  | 4 |
| § 8  | Inkrafttreten, Vollzug, Organisation                             | 4 |
| § 9  | Aufhebung bisherigen Rechts                                      |   |

#### Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Reglement über den Standing-Fonds zur Überbrückung der AHV-Altersrente von der Pensionierung BVG bis zum Bezug der ordentlichen AHV-Altersrente und den Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse

vom 9. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

#### § 1 Zweck des Standing-Fonds

- <sup>1</sup> Der Standing-Fonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen gemäss bisher gültigem Reglement sowie für künftige Altersrentenbezüger die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente für den Zeitraum von der Pensionierung gemäss BVG-Reglement der ASGA St. Gallen bis zur Ausrichtung einer ordentlichen AHV-Altersrente.
- <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsrenten sind alle Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Bettlach welche aufgrund des bisher gültigen Reglements bereits eine solche beziehen oder bis spätestens 31. Dezember 2002 in den Genuss einer Ergänzungsrente gekommen wären.
- <sup>3</sup> Anspruchsberechtigt für die AHV-Ersatzrente sind sämtliche Arbeitnehmer, welche bei der ASGA St. Gallen BVG-versichert sind und die notwendigen Bedingungen (Dienstjahre etc.) erfüllen.

### § 2 Mittel zur Finanzierung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach zahlt zur Finanzierung der Leistungen bis auf weiteres und solange notwendig einen Beitrag von 2 % der AHV-pflichtigen Besoldung der bei der ASGA St. Gallen BVG-versicherten Arbeitnehmer.

## § 3 Vorsorgeleistungen

- <sup>1</sup> Der Standing-Fonds leistet eine Ergänzungsrente in der bisherigen Höhe an diejenigen Personen, welche bis 31. Dezember 2002 gemäss bisherigem Reglement in den Genuss kommen. Leistungserhöhungen und neue Leistungsbezüger sind ab 1. Januar 2003 nicht mehr vorgesehen.
- <sup>2</sup> Der Standing-Fonds leistet eine AHV-Ersatzrente in der maximalen Höhe der einfachen AHV-Altersrente während zwei Jahren oder bis zum Erreichen des

ordentlichen Rentenalters. Der Beginn der Leistung richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) § 74, Abs. 3. Aufschub oder Vorbezug der Eidg. AHV-Altersrente oder der BVG-Altersrente haben keinen Einfluss auf die Ausrichtung der AHV-Ersatzrente.

| Anzahl geleistete Dienstjahre | AHV-Ersatzrente in % der maximalen AHV-Altersrente |
|-------------------------------|--|
| Jahre                         | %  |
| 10 und mehr                   | 100 %  |
| 8 - 9                         | 90 %   |
| 6 - 7                         | 70 %   |
| 5                             | 50 %   |
| bis 5                         | keine Leistung                                     |

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beim Tod eines Versicherten fällt die AHV-Ersatzrente nach 2 Monaten ersatzlos weg, da ab diesem Zeitpunkt die Witwen- oder Witwerrente der AHV fällig wird

#### § 4 Zweckerhaltung der finanziellen Mittel

<sup>1</sup> Die bereitgestellten Mittel dürfen nur für Vorsorgezwecke und AHV-Frsatzrenten verwendet werden

#### § 5 Anpassung des Standing-Fonds

<sup>1</sup> Sollten die Mittel des Standing-Fonds für die Zweckerfüllung nicht mehr ausreichen, so muss der Organisations- und Personalausschuss zu Handen der Gemeindeversammlung ein neues Konzept vorlegen (Finanzierung und Leistungen).

# § 6 Zweck des Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse

<sup>1</sup> Der "Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse" bezweckt die Absicherung der Vorsorgeguthaben bei einer Unterdeckung. Er kommt zum Tragen bei angeordneten Ausfinanzierungsmassnahmen zu Lasten der Arbeitnehmer.

## § 7 Mittel zur Finanzierung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach (Arbeitgeberin) zahlt jährlich einen Betrag von Fr. 20'000.00 in den "Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse" bis zum Erreichen eines Maximalbetrages von Fr. 400'000.00.

# § 8 Inkrafttreten, Vollzug, Organisation

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

- <sup>2</sup> Mit dem Vollzug des Reglements und mit der Führung des Standing-Fonds ist der Organisations- und Personalausschuss der Einwohnergemeinde Bettlach beauftragt.
- <sup>3</sup> Mit dem Vollzug des "Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse" ist der Organisations- und Personalausschuss der Einwohnergemeinde Bettlach beauftragt.
- <sup>4</sup> Die Kontoführung des "Sicherheitsfonds für allfällige Unterdeckungen bei der Pensionskasse" erfolgt bei der ASGA St. Gallen.
- <sup>5</sup> Der Ausschuss entscheidet endgültig, nach Rücksprache mit einem Fachspezialisten. Massgeblich für die Entscheidungen sind dabei der Sinn und Geist des Reglements.
- <sup>6</sup> Der Ausschuss ist verantwortlich für die Anlage der Gelder, wobei er sich an die Richtlinien der Aufsichtsbehörde für die Anlage von Geldern in Stiftungen zu halten hat.

#### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle andern bestehenden Reglemente und Bestimmungen über den Standingfonds ersetzt.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Barbara Leibundgut Gregor Mrhar

Genehmigungen / Änderungen: Gemeinderat am 24. Juni 2014 Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2014